

## Anhang 2 – Festlegung neuer Ticketbefreiungen für ambulante fachärztliche Leistungen

### **Teil 1 – Festlegung der Ticketbefreiung „E10“ für in Südtirol ansässige Arbeiter, die von der Wirtschaftskrise betroffen sind und sich aufgrund des Covid19 Notstandes in ordentlicher-, außerordentlicher- oder Sonderlohnauflgleichskasse befinden.**

Im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeiter, die sich aufgrund des Covid19 Notstandes in Schwierigkeiten befinden, wird verfügt, die Ticketbefreiung für Einkommen „E10“, in Bezug auf die fachärztlichen Leistungen in den öffentlichen und privaten akkreditierten und vertragsgebundenen Gesundheitseinrichtungen der Autonomen Provinz Bozen, auf jene in Südtirol ansässigen Arbeiter und deren Familienangehörigen auszudehnen, welche sich zum Zeitpunkt der Verschreibung in ordentlicher-, außerordentlicher- oder Sonderlohnauflgleichskasse befinden und eine Entlohnung beziehen, die einschließlich des Lohnausgleichs den Höchstbetrag laut Gesetz 427/1980, welcher mit Rundschreiben vom Nationalinstitut für Soziale Fürsorge jährlich festgelegt wird, nicht überschreiten. Die zu berücksichtigende Entlohnung ist die individuelle des laufenden Jahres.

Die in Teil 1 angegebenen Bestimmungen verfallen am 31. Dezember 2021; innerhalb dieses Datums werden die Auswirkungen überprüft, um eine Bewertung und eine eventuelle Beibehaltung der Maßnahme zu erwägen.

### **Anwendungsmodalitäten und Bedingungen zur Beanspruchung der Freistellung**

---

Einleitende Klärung: laut geltenden Rechtsbestimmungen versteht man unter "**zu Lasten lebenden Familienangehörigen**" jene Familienmitglieder, die steuerrechtlich nicht unabhängig sind, d. h. jene Familienmitglieder, für die die Bezugsperson in den Genuss von Steuerabzügen kommt, u. zw.:

- der weder tatsächlich noch rechtlich getrennte Ehegatte, die natürlichen, adoptierten, Pflege- und/oder zur Betreuung überlassenen Kinder, auch wenn sie nicht zusammenleben und im Ausland wohnen, mit einem Einkommen von höchstens 2.840,51 €, ohne Altersbeschränkung und jene mit einem Einkommen von nicht mehr als 4.000,00 € bis zu 24 Jahren;
- sonstige zu Lasten zusammenlebende Familienangehörige:
  - a) der rechtlich und tatsächlich getrennte Ehegatte;
  - b) die Nachkommen der Kinder;
  - c) die Eltern und nächsten - auch natürlichen - Vorfahren;
  - d) die Adoptiveltern;
  - e) die Schwiegersöhne und -töchter;
  - f) die Schwiegereltern;
  - g) die Geschwister, auch Halbgeschwister

Die zusammenlebenden Personen, die ein eigenes Einkommen haben, stellen mit Ausnahme des Ehegatten eigenständige Familien dar.

Zur Beanspruchung der Freistellung von der Kostenbeteiligung bei ambulanten fachärztlichen Leistungen geben **ausschließlich die in Südtirol ansässigen Bürger und deren zu Lasten lebenden Familienangehörigen** bei den Schaltern der Gesundheitssprengel eine Eigenerklärung ab, aus der hervorgeht, dass sie sich **in ordentlicher, außerordentlicher oder Sonderlohnauflgleichskasse** befinden und ein Entgelt samt Lohnausgleich beziehen, das die vom Gesetz 427/1980 vorgesehenen

Monatshöchstgrenzen, die jährlich vom NISF festgelegt und unten angeführt sind, nicht überschreitet. Der Sanitätsbetrieb erarbeitet die Vorlage für die Eigenerklärung, die ihm der Bürger abgeben wird.

Um diese Befreiung beanspruchen zu können, muss man bereits zum Zeitpunkt der ärztlichen Verschreibung die obgenannten Voraussetzungen erfüllen; der Befreiungscode muss auf der Verschreibung angeführt sein. Die Eigenerklärung gilt bis die ihr zugrundeliegende Sachlage andauert und jedenfalls höchstens bis 31. Dezember 2021. Bei eventueller Änderung der Sachlage muss der Anspruchsverlust dem Sanitätsbetrieb mitgeteilt werden.

Um die vorgesehene Einkommenshöchstgrenze zu berechnen und folglich festzustellen, ob jemandem die Befreiung zusteht, sind folgende Bezüge zusammenzuzählen:

1. das Monatsentgelt, das der Betrieb dem Arbeitnehmer für die gearbeiteten Stunden auszahlt;
2. die Lohnergänzung (ordentliche, außerordentliche und Sonderlohnausgleichskasse sowie Solidaritätsvertrag für die notstandsbedingt nicht geleisteten Arbeitsstunden).

Ab dem 10.02.2020 (NISF-Rundschreiben Nr. 20/2020) darf die Summe aus Lohn und Lohnergänzung folgende Beträge nicht überschreiten:

- 998,18 Euro (brutto) für Arbeiter mit einem Monatsentgelt bis zu 2.159,48 Euro (brutto);
- 1.199,72 Euro (brutto) für Arbeiter mit einem Monatsentgelt über 2.159,48 Euro (brutto).

## **Teil 2 - Festlegung der Befreiung von der Kostenbeteiligung "E11" für in Südtirol ansässige Personen über 65 Jahre mit einem Familieneinkommen zwischen 36.151,98 Euro und 40.000 Euro**

Die Anwendungsweise ist dieselbe wie für den Befreiungscode "*E01 - Personen unter 6 Jahre oder über 65 Jahre mit Familieneinkommen unter 36.151,98 Euro (laut Art. 8, Absatz 16, des Gesetzes Nr. 537/1993, in geltender Fassung)*", auf welche deshalb verwiesen wird (Eigenerklärung, Erneuerung, usw.).

Die in der Provinz Bozen ansässigen Bürger über 65 Jahren, die einer Familie mit einem Jahresbruttoeinkommen von insgesamt höchstens 40.000 Euro angehören, können die Befreiung von der Kostenbeteiligung für ambulante fachärztliche Leistungen in Anspruch nehmen. Diese Befreiung ist solange der dazu berechtigte Zustand sich nicht ändert gültig. Für die Befreiung aus Einkommensgründen ist es notwendig das gesamte Familieneinkommen (Summe der Einkommen der einzelnen Familienmitglieder) des Vorjahres in Betracht zu ziehen. Dabei ist als Gesamteinkommen jenes anzusehen, das aus der letzten Einkommenserklärung, für die der Abgabetermin verfallen ist, bzw. von der nach Abgabefrist des vorigen Kalenderjahres und vor Abgabefrist des laufenden Kalenderjahres eingereichten Einkommenserklärung hervorgeht.

Das Ansuchen um Fördergeld erfolgt mittels Eigenerklärung; der entsprechende Vordruck wird vom Sanitätsbetrieb ausgearbeitet.

## **Teil 3 – Festlegung der Ticketbefreiung „E12“ für in Südtirol ansässige Personen die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, unabhängig vom Familieneinkommen**

Diese Maßnahme betrifft unabhängig vom Familieneinkommen, alle in der Provinz Bozen ansässigen Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Die Anwendungsmodalitäten sind jene die für den Befreiungscode „*E21 – Personen zwischen 6 und 14 Jahre mit Familieneinkommen unter 36.151,98 Euro (laut Beschluss der Landesregierung Nr. 1862 vom 27. Mai 2002, in geltender Fassung)*“.

Mit der Einführung des Befreiungscodes „E12“, welcher unabhängig vom Einkommen für alle Bürger die das 14. Lebensjahr nicht erreicht haben, verschrieben werden kann, wird ab 14.07.2020 der Befreiungscode „E21 - Personen zwischen 6 und 14 Jahre mit Familieneinkommen unter 36.151,98 Euro (laut Beschluss der Landesregierung Nr. 1862 vom 27. Mai 2002, in geltender Fassung)“ abgeschafft und kann somit nicht mehr verschrieben werden.

In Anbetracht der oben genannten Ausführungen darf der Befreiungscode „E22 zu Lasten lebende Kinder (laut Beschluss der Landesregierung Nr. 1862 vom 27. Mai 2002, in geltender Fassung)“ unabhängig vom Familieneinkommen, ausschließlich für Kinder die das 14. Lebensjahr erreicht haben, verschrieben werden, da für Kinder unter 14 Jahren, der neue Befreiungscode „E12“ verwendet werden muss.

Falls ein Patient die Voraussetzungen für die Befreiung „E01 Personen unter 6 Jahre oder über 65 Jahre mit Familieneinkommen unter 36.151,98 Euro (laut Art. 8, Absatz 16, des Gesetzes Nr. 537/1993, in geltender Fassung)“ und die Voraussetzungen für die neu eingeführte Befreiung „E12 für Personen die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, unabhängig vom Familieneinkommen“ erfüllt, so muss der verschreibende Arzt den auf nationaler Ebene geltenden Befreiungscode „E01“ auf die Verschreibung angeben.

---